

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Geschäftszeichen: VIII-516-00000-2016/069-001

**Landräte und Oberbürgermeister der
kreisfreien und großen kreisangehörigen
Städte als untere Bauaufsichtsbehörden**

Bearbeiterin: Ute Kühne
Telefon: 0385 588-8540
Telefax: 0385 588-
E-Mail: ute.kuehne@em.mv-regierung.de

Datum: 27.07.2017

nachrichtlich:
Architektenkammer M-V
Ingenieurkammer M-V
Landesvereinigung der Prüflingen für Bautechnik M-V

**Ergänzung zu den
Hinweisen betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung
harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 im
Zusammenhang mit dem Urteil des EuGH vom 16.10.2014**

Die in den Vollzugshinweisen vom 26.10.2016 erläuterten Vorschläge für (freiwillige) Nachweismöglichkeiten von fehlenden Produktmerkmalen, die nicht auf der Grundlage einer harmonisierten Norm, einem European Assessment Document (EAD) und auch nicht auf der Grundlage einer sonstigen technischen Baubestimmung nachgewiesen werden können, sind bei Produkten nach DIN EN 13162 im Zusammenhang mit der bauwerksbezogenen Anforderung der Anlage 3.1/5 der Liste der Technischen-Baubestimmungen (LTB) nicht anzuwenden; dies gilt insbesondere für die ersatzweise Verwendung von ehemaligen bauaufsichtlichen Zulassungen als Nachweisdokument.

Im Zuge ggf. stattfindender bauaufsichtlicher Kontrollen genügt die Vorlage der Bewertung im Rahmen der europäischen Prüfnorm EN 16733:2016-05, um die Anforderungen gemäß Anlage 3.1/5 zu erfüllen. Diese Regelung ist sinngemäß auch bei der der LTB nachfolgenden Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) anzuwenden.

Im Auftrag



Ute Kühne

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V
19048 Schwerin

Bearbeiter: Frau Kühne
Telefon: 0385 588 5540
Telefax: 0385 588 5052
Az: V-516-00000-2016/069-001
u.kuehne@wm.mv-regierung.de

Landräte und Oberbürgermeister der
kreisfreien und großen kreisangehörigen
Städte als untere Bauaufsichtsbehörden

Schwerin, 26.10.2016

nachrichtlich:
Architektenkammer M-V
Ingenieurkammer M-V
Landesvereinigung der Prüffingenieure für Bautechnik M-V

**Hinweise betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung
harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 im
Zusammenhang mit dem Urteil des EuGH vom 16.10.2014**

Zum bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der
Verordnung (EU) Nr. 305/2011 weise ich aus gegebener Veranlassung auf Folgendes
hin:

Das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen ist in der
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie den darauf beruhenden
Vorschriften festgelegt. Zur Erfüllung dieser Anforderungen werden u.a. technische
Regeln und Nachweiserfordernisse für bauaufsichtlich relevante Bauprodukte definiert,
welche durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) im Einvernehmen mit den
obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Bauregellisten bekannt gemacht
werden. Die rechtskonforme Verwendung dieser Bauprodukte bedarf in der Regel eines
Verwendbarkeitsnachweises, u.a. in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung (abZ) oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP), sowie
der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen („Ü“-Zeichen).

Im Geltungsbereich der zum 01.07.2013 (vollständig) in Kraft getretenen Verordnung
(EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - BauPVO) enthält v.a. Bauregelliste
B Teil 1 nationale Zusatzanforderungen an Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung
tragen. Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und – anlassbezogen - die jeweilige
Bauaufsichtsbehörde konnten sich bislang auch im europäisch harmonisierten Bereich
zumeist darauf verlassen, dass mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck

Hausanschrift:

Johannes-Stelling-Str. 14,
19053 Schwerin

Postanschrift:

19048 Schwerin

Telefon: +49 385 / 588 - 0
Telefax: +49 385 / 588 - 5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
www.mv-regierung.de

zugelassenen und entsprechend mit dem „Ü-Zeichen“ versehenen Produkt das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an die jeweilige bauliche Anlage erfüllt wird. Die letztlich an den Produkthersteller gerichteten zusätzlichen nationalen Anforderungen mit der Folge der „Doppelkennzeichnung“ (CE+Ü) wurden unter Berücksichtigung des europäischen harmonisierten Normbestands als gerechtfertigt angesehen.

Mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Verwaltungspraxis für unzulässig erklärt.

Mit der EU-Kommission wurde eine 2-Jahresfrist zur vollständigen Umsetzung des EuGH-Urteils vereinbart, um eine Abänderung der bisherigen Verwaltungspraxis in einem geordneten Verfahren sicherzustellen - diese Frist endete am 15.10.2016.

Deshalb bitte ich darum, von der Anwendung der derzeit geltenden Bestimmungen nach §§ 17 ff. Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern über die Verwendbarkeitsnachweise für Produktleistungen sowie das Ü-Zeichen betreffenden Kennzeichnungspflichten zur Gewährleistung eines EU-rechtskonformen bauaufsichtlichen Vollzugs für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, abzusehen. Zugleich verweise ich auf die in den DIBt-Mitteilungen vom 10.10.2016, Ausgabe 2016/1, bekannt gemachten Änderungen der Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und der Bauregelliste B Teil 1. Die Mitteilung ist im Internet unter www.dibt.de veröffentlicht.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist damit künftig insbesondere nicht zu beanstanden, dass Produktleistungen eines nach der BauPVO CE-gekennzeichneten Produkts ausschließlich durch eine rechtskonforme Leistungserklärung belegt werden. Für die rechtskonforme Verwendung von Bauprodukten sind – wie bisher – die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser und Unternehmer) verantwortlich.

Die materiellen Anforderungen an Bauwerke bleiben gleichwohl bestehen. Insbesondere konkretisiert die Bauregelliste B Teil 1 bis zu ihrer vollständigen Aufhebung weiterhin die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung an harmonisierte Bauprodukte sowie die darauf beruhenden Regelwerke für ihre Verwendung. Die geänderte Vollzugspraxis entbindet den Bauherrn, den Entwurfsverfasser und die Unternehmer nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse nach § 59 Abs. 3 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern unberührt.

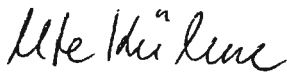
Soweit bauaufsichtlich erforderlich, können zur Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus Leistungserklärungen auf Basis von hEN bzw. Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) sowie eine abZ oder ein abP während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden. Bei abZ und abP ist von dem Nachweis der bauwerksseitig gestellten Anforderungen weiterhin regelmäßig auszugehen, wenn fest steht, dass die in der abZ oder dem abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind.

Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer können zum Nachweis bauaufsichtlicher Anforderungen Produktleistungen auch durch freiwillige Herstellerangaben darlegen. Hinsichtlich des bauaufsichtlichen Vollzugs, beispielsweise im Rahmen der Prüfung eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises, ist Folgendes zu beachten:

Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des Nachweises erforderlich sein, in der Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen. Freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation sind regelmäßig anzuerkennen, wenn

- a. die unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle (Drittstelle) nach Art. 43 BauPVO oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden; oder
- b. soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, die unabhängige Bewertung von einer Prüfstelle (Drittprüfung), die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BauPVO genügt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, durchgeführt wurde und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält.

Im Auftrag



Ute Kühne